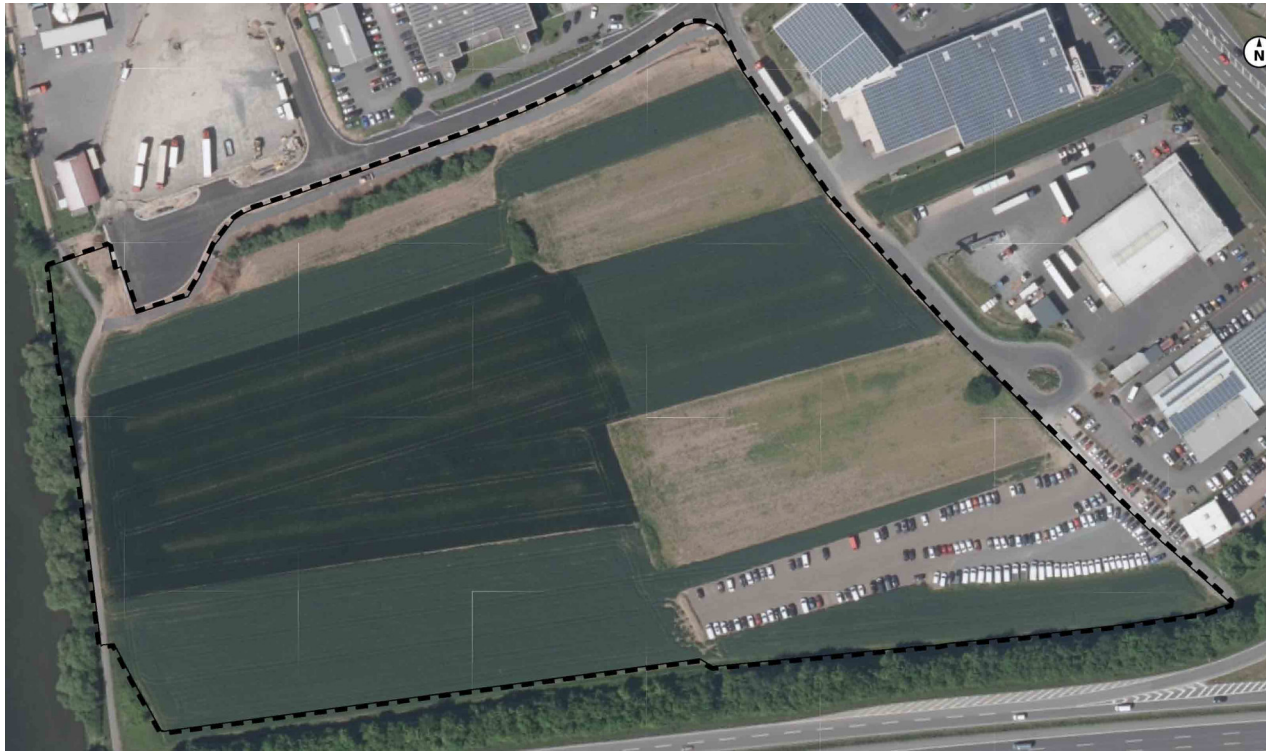


**GEMEINDE KLEINOSTHEIM**  
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)  
für den**

**Bebauungsplan  
“Gewerbegebiet zwischen  
der Mainparkstraße und der BAB A3“**



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kleinostheim plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbliche Bauflächen südlich der Mainparkstraße“. Das Gebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde.

Das Gebiet wird derzeit vollständig als intensive Ackerfläche (Maisacker) genutzt. Lediglich am nördlichen Rand befindet sich eine Gehölzfläche mit heimischem Baumbestand und einigen älteren Obstbäumen. Vereinzelt stehen auch in der Ackerfläche noch einige Obstbäume. Höhlen wurden in den Obstbäumen nicht gefunden.

Das Büro TRÖLENBERG + VOGT (Aschaffenburg) wurde von der Gemeinde mit der Erarbeitung der notwendigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

In der saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatschG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatschG geprüft.

## 2 Datengrundlagen

Die saP basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und einer Begehung der Fläche. Im Einzelnen:

- Internet-Arbeitshilfe des LfU Bayern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage per Kartenblatt)
- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) für das Plangebiet, <http://fisnat.bayern.de/finweb/>, abgerufen am 25.09.2019
- Auszug aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild
- Ortsbesichtigung August 2011 und September 2019

## 3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

## 4 Relevanzprüfung (Abschichtung)

Zu Beginn der Arbeiten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wird geprüft, welche grundsätzlich in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können.

Die für Bayern vorliegenden Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| Fledermäuse             | Käfer         |
| Sonstige Säugetiere     | Tagfalter     |
| Kriechtiere (Reptilien) | Nachtfalter   |
| Lurche (Amphibien)      | Schnecken     |
| Fische                  | Muscheln      |
| Libellen                | Gefäßpflanzen |

### Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

- Brutvogelarten in Bayern
- Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien (verkürzt):

- Wirkraum des Vorhabens innerhalb (X) / außerhalb des Verbreitungsgebietes (0)
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (X) / nicht vorkommend (0)
- Wirkungsempfindlichkeit gegeben (X) / projektspezifisch gering (0)

Die der bisherigen Fassung der saP zugrunde gelegte Abschichtungsliste wird nun, aufgrund der nicht mehr gegebenen Aktualität nicht mehr beigelegt. Stattdessen erfolgt die Abschichtung im Folgenden verbal argumentativ:

Das Vorhaben beansprucht fast ausschließlich eine ehemals intensiv genutzte und seit letztem Jahr brach liegende Ackerfläche. Auf dieser Fläche werden Gebäude und Erschließungsstraßen errichtet. Mit grünordnerischen Maßnahmen wird das Gebiet jedoch aufgewertet und in den Landschaftsraum eingebunden.

Bei den beanspruchten Flächen und dem Wirkraum des Vorhabens handelt es sich weder um ausgesprochene Trocken- noch Feuchtlebensräume. Schon über dieses Lebensraum-Kriterium können die meisten Pflanzen- und Tierarten abgeschichtet werden.

Im Artenschutzkataster benannte Vorkommen gibt es keine.

Örtliche Erfassungen von Arten waren, wie die Bearbeitung zeigt, nicht nötig. Eine ausreichend sichere Bewertung ist auf Grundlage potenzieller Vorkommen möglich.

Für die im TK-Blatt 6020 nachgewiesenen Fledermausarten ist das Planungsgebiet als Schwerpunkt-Lebensraum nicht geeignet. Nicht ganz auszuschließen ist jedoch, dass einzelne Tiere Spalten an den Bäumen im Sommerhalbjahr als Zwischenquartier nutzen.

Bei den Sonstigen Säugetieren ist nur der Biber im TK-Blatt 6020 aufgeführt. Dieser findet im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Bei den Kriechtieren sind Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Mauereidechse in der Online-Datenbank des LfU für das betroffene TK-Blatt benannt. Aufgrund der bis vor kurzem großflächigen und intensiven Ackernutzung und den damit einhergehenden regelmäßigen Eingriffe in den Boden ist das Planungsgebiet für diese Arten nicht als Lebensraum geeignet. Nicht gänzlich auszuschließen wäre, dass die schmalen Ackerrandstreifen oder die zuletzt als Intensivgrünland genutzten Flächen von Zauneidechsen als Teillebensraum genutzt werden. Allerdings ist das Gebiet durch die Autobahn sowie die angrenzenden Gewerbegebiete stark isoliert und besitzt zudem weder Sonnenplätze noch potenzielle Eiablageplätze. In der Gesamtbetrachtung ist das Gebiet daher nicht für das Vorkommen einer dauerhaft überlebensfähigen Population geeignet.

Darüber hinaus ist mit dem Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen. Das Untersuchungsgebiet besteht fast ausschließlich aus Ackerland. Deshalb ist die Zahl der potenziell vorkommenden Vogelarten gering. Es handelt sich insbesondere um sogenannte „Allerweltsarten“ wie z.B. Amsel, Blaumeise und Buchfink. Diese können schon in einem ersten Schritt über das Kriterium Wirkungsempfindlichkeit abgeschichtet werden. Sofern diese Arten die Gehölze als Fortpflanzungsstätte nutzen, wird durch die ohnehin nach

BNatSchG im Winterhalbjahr durchzuführende Beseitigung der Gehölze eine Tötung oder Störung vermieden. Die verbleibenden Arten (2 Stück) sind einer genaueren Prüfung zu unterziehen (unter Nr. 7.2 näher erläutert).

Für alle anderen Pflanzen- und Tiergruppen stellt das Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum dar, so dass eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Insofern werden weitere Prüfschritte nicht erforderlich.

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

Die **baubedingte** (zusätzliche) Flächeninanspruchnahme ist gering, soweit es sie überhaupt gibt. Es kommt zu Lärm- und stofflichen Immissionen, Erschütterungen, optischen Störungen durch den Baustellenbetrieb. Sie bleiben ohne signifikante Auswirkungen auf die Arten. Barrierewirkungen und Zerschneidungen gibt es nicht.

**Anlagebedingt** werden Flächen versiegelt und dauerhaft als Lebensraum entzogen. Artenschutzrelevante Immissionen sind nicht zu erkennen. Auch die optischen Störungen bleiben ohne artenschutzrelevante Auswirkungen. Barrierewirkungen und Zerschneidungen sind nicht zu erkennen.

**Betriebsbedingt** Störungen mit artenschutzrelevanten Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzrodung im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar)

Um eine Tötung gebüschbrütender Vogelarten auszuschließen, sind Gehölzrodungen sowie größere Rückschnitte nur im Winterhalbjahr durchzuführen.

- Weitere Baufeldräumung im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar)

Um eine Tötung von Brutvögeln innerhalb der Fortpflanzungszeit auszuschließen, soll mit der weiteren Baufeldräumung (Abtrag der Bodenvegetation) im Winterhalbjahr begonnen werden. Bis Baubeginn ist die Schwarzbrache zur Vermeidung von Vogelbruten in der sonst aufkommenden Spontanvegetation beizubehalten.

oder

- Baufeldkontrolle vor Bauausführung

Eine Bauausführung auch in den Monaten des Sommerhalbjahrs ist dann möglich, wenn bei einem vorherigen Absuchen des Baufeldes durch eine fachkundige Person zweifelsfrei keine spezifischen Brutvogelvorkommen festgestellt worden sind.

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Solche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

## 7 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

#### 7.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

##### **Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Von dem Vorhaben könnten potenziell Fledermäuse betroffen sein, sofern einzelne Tiere Spalten an den Bäumen im Sommerhalbjahr als Zwischenquartier nutzen. Durch die ohnehin nach BNatSchG im Winter durchzuführende Fällung der Bäume wird jedoch eine Tötung vermieden, so dass die Tiergruppe der Fledermäuse keiner näheren Betrachtung unterzogen werden muss.

### 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

#### **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Daten zur Vogelfauna des Gebietes und seiner Umgebung liegen nicht vor. Die Gebietsausstattung lässt für die meisten Arten eine Nutzung als Brut- oder Nahrungshabitat nicht erwarten, so dass sie abgeschichtet wurden. Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich insbesondere um sogenannte „Allerweltsarten“ wie z.B. Amsel, Blaumeise und Buchfink. Sofern diese Arten die Gehölze als Fortpflanzungsstätte nutzen, wird durch die ohnehin nach BNatSchG im Winterhalbjahr durchzuführende Beseitigung eine Tötung oder Störung vermieden. Es verbleiben nur 2 bodenbrütende Arten, die im Folgenden genauer geprüft werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist

| deutscher Name    | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | Status |
|-------------------|-------------------------|------|-------|--------|
| Feldlerche        | Alauda arvensis         | 3    | 3     | pBv    |
| Wiesenschafstelze | Motacilla flava         | V    | 3     | pBv    |

**fett** streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

**RL D** Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayerns

**Status** Ng – Nahrungsgast, Bv – Brutvogel, pBv – potenzieller Brutvogel

(die Statusbewertungen beziehen sich auf das Plangebiet)

Die beiden Vogelarten gehören zu einer ökologischen Gilde (Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel) und wurden deshalb in der nachfolgenden Beschreibung zusammen dargestellt.

## Betroffenheit der Vogelarten

### Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

*Feldlerche (Alauda arvensis), Wiesenschafstelze (Motacilla flava)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.u. Bayern: s.u. Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvögel

Die Feldlerche ist in Bayern und in Deutschland gefährdet, die Schafstelze ist auf beiden Listen nicht gefährdet. Lebensraum der Feldlerche als ursprünglicher Steppenvogel sind offene Feldfluren mit Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, bei welchem zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ab Juli werden Hackfrucht- und Maisäcker bevorzugt sowie ab April/Mai Rapsschläge gemieden.

Die Schafstelze brütete ursprünglich in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden, heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf feuchterem Untergrund, aber auch klein parzellierte Ackerbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen.

Die Feldlerche ist in ganz Bayern ohne Alpen verbreitet und mit Ausnahme des Tertiären Hügellandes gefährdet. Die Schafstelze ist ein spärlicher Brutvogel der Tieflandgebiete und in allen Großlandschaften Bayerns in unterschiedlicher Stärke gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. Bei der Feldlerche ist die Gefährdung auf eine partielle Verknappung extensiv bewirtschafteter Flächen, auch den Abschuss in Südwestfrankreich, zurückzuführen, bei der Schafstelze auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung mit Düngung und mehrmaliger Mahd oder die Ackerbewirtschaftung (BEZZEL et al. 2005).

#### Lokale Population:

Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für beide Arten für das Planungsgebiet mit seinem Umfeld nicht vor, allerdings im betroffenen bzw. angrenzenden Quadranten nach bayerischem Brutvogelatlas (BEZZEL et al. 2005). Als landkreisbedeutsame Art ist die Schafstelze sowohl im Landkreis Aschaffenburg als auch Miltenberg eingestuft (ABSP, BAYSTMLU 1997, 2002).

Als potenzielle Brutvögel sind beide Arten nicht auszuschließen, auch wenn vor allem für die Schafstelze die in Ackerlagen bevorzugte kleinteilige Struktur nicht gegeben ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben bedingt eine Beseitigung des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichlebensräume bestehen entlang des Mains und in östlicher Richtung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist daher davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldberäumung im Winter

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen können zu vorübergehendem Vermeidungsverhalten führen. Ausweichlebensräume bestehen entlang des Main und in östlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 8 Fazit

1) Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

Bearbeitet:



**TRÖLENBERG + VOGT**  
LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg  
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76  
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 30. Oktober 2019



## 9 Quellenverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 24.07.2018
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 29.07.2009
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 01.08.2013
- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

### Literatur

#### BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384, München 2003.
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web);  
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (abgerufen am 26.09.2019)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe,  
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- Arteninformationen, Vorkommen im Landkreis Aschaffenburg; Online-Abfrage am 03.05.2019
- Auszug aus dem Artenschutzkataster. Stand 01.08.2017

#### BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR:

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP),  
[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf)

#### BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BAYSTMLU):

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997

#### BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R.:

Brutvögel in Bayern,  
Ulmer-Verlag, Stuttgart, 2005

#### BLANKE, I.:

Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7,  
Laurenti-Verlag, Bielefeld, 2004

#### BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434, 1998.
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1 – Wirbeltiere, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388, 2009.

#### BÜRO GEBHARDT ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU:

- „Gewerbegebiet zwischen der Mainparkstraße und der BAB A3“, Begründung zum Bebauungsplan, Kleinostheim, Vorabzug 11.02.2019
- „Gewerbegebiet zwischen der Mainparkstraße und der BAB A3“, Bebauungs- und Grünordnungsplan, Kleinostheim, Vorabzug 11.02.2019

#### GÜNTHER, R.:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands,  
Gustav Fischer-Verlag, Jena, 1996

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U.:  
Fledermäuse in Bayern,  
Ulmer-Verlag, Stuttgart, 2004

SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W.:  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81, 2007

TRÖLENBERG+VOGT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (T+V):  
Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen der Mainparkstraße und der BAB A3“, Begründung Grünordnungsplan, 17.10.2019